



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 5. Juni 1990

NR. 1897

Kantonales Amt für Raumplanung	
E	- 7. JUNI 1990
TS - flü	

**HÄGENDORF: Gestaltungsplan "Dorfzentrum", Genehmigung
Behandlung der Beschwerden**

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Die Einwohnergemeinde Hägendorf unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Dorfzentrum" (nachfolgend: GP "Dorfzentrum") zur Genehmigung. Dieser Plan beinhaltet eine Abänderung des mit RRB Nr. 407 vom 23. Januar 1980 genehmigten Gestaltungsplanes "Zentrumsplanung Hägendorf SO, Kernzone 1. Etappe" (nachfolgend: GP "Zentrumsplanung") und ist vom 26. Oktober bis 24. November 1989 öffentlich aufgelegt.

2. Mit Beschluss vom 15. Januar 1990 hat der Gemeinderat den GP "Dorfzentrum" genehmigt und gleichzeitig die dagegen erhobenen Einsprachen "abgewiesen" (soweit überhaupt darauf eingetreten war). Gegen diesen Beschluss führen

- HP. Studer, Architektur + Bauleitung, Bachstrasse 50,
4614 Hägendorf
- F. Fürst, Eigasse 3, 4614 Hägendorf
- COOP Olten, Aarauerstrasse 10, 4600 Olten, v.d.
Dr. Helmuth Strub, Fürsprech, 4600 Olten

Beschwerde beim Regierungsrat. Der Gemeinderat hat dazu mit Vernehmlassung vom 6. März 1990 Stellung genommen.

II. Behandlung der Beschwerden

A. Allgemeines

3. Der Regierungsrat ist zur Beurteilung der Beschwerden zuständig (§ 17 BauG). Die Beschwerdeführer sind durch die Einspracheentscheide der Vorinstanz beschwert und somit zur Beschwerde legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichten Beschwerden kann grundsätzlich eingetreten werden.

4. Nach § 18 Abs. 2 BauG überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne der Gemeinden auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf ihre Uebereinstimmung mit den kantonalen und regionalen Plänen. Er hat sich aber - so erfordert es nebst § 18 Abs. 2 Satz 2 BauG bereits Art. 2 Abs. 3 des RPG - dabei eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen. So hat er nicht der Gemeinde eine von zwei zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 Ib 77 ff.).

B. Beschwerde HP. Studer

5. Die Beschwerde HP. Studer, Hägendorf, wurde mit Schreiben vom 26. Februar 1990 zurückgezogen und kann deshalb als erledigt von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben werden. Kosten werden keine erhoben.

C. Beschwerde F. Fürst

6. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die über sein Grundstück (GB Hägendorf Nr. 1727) zum "Dorfzentrum" (Werkhof, 24 Parkplätze) führende öffentliche Strasse und macht weiter geltend, dass der Verkehrsknoten bei der Einmündung in die Eigasse überlastet sei.

Die gerügten Punkte betreffen die Erschliessung, die mit dem GP "Zentrumsplanung" so festgelegt und mit der Ortsplanung 1986 bestätigt wurde, ohne dass der Beschwerdeführer dazu Einwände vorgebracht hätte. Die gerügte Erschliessung des Gestaltungsplangebietes liegt nicht im (klar dargestellten) Geltungsbereich des angefochtenen GP "Dorfzentrum" und ist somit nicht Gegenstand desselben. Die Vorinstanz ist daher auf die entsprechenden Rügen zu Recht nicht eingetreten.

7. Der Beschwerdeführer bemängelt zudem, dass die Ein-/Ausfahrt zur unterirdischen Einstellhalle nicht mehr so wie im GP "Zentrumsplanung" vorgesehen, sondern verkehrsgefährdend auf die öffentliche Strasse COOP/Fürst geplant sei.

Mit der Vorinstanz kann darin einig gegangen werden, dass einer möglichen Verkehrsgefährdung durch geeignete Massnahmen wirksam begegnet werden kann, insbesondere durch Geschwindigkeitsbeschränkungen und bauliche Massnahmen. Inwiefern die geplante Ein-/Ausfahrt in die Einstellhalle rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sein oder gegen übergeordnete Pläne verstossen soll (siehe oben Ziff. 4), ist nicht ersichtlich (siehe unten Ziff. 10 Abs. 2 und 3) und in der Beschwerde auch nicht dargetan.

8. Ferner macht der Beschwerdeführer geltend, es dränge sich auf, eine Gesamtplanung aufzulegen mit dem gleichen Geltungsbereich wie beim GP "Zentrumsplanung", insbesondere auch umfassend die Parzellen GB Hägendorf Nrn. 1727 (Fürst) und 1502 (COOP). Alles andere sei Flickwerk.

Die das ganze Gebiet betreffenden planerischen Grundlagen, wie insbesondere die Erschliessung (siehe oben Ziff. 6 Abs. 2), sind bereits durch den GP "Zentrumsplanung" zweckmässig festgelegt worden. Diese Grundlagen erweisen sich nach wie vor auch heute noch als zweckmässig und werden durch den angefochtenen GP "Dorfzentrum", mit dem nur das vorgesehene Dorfzentrum, das im Rahmen eines neuen Projektwettbewerbes erkürt wurde, planungs-

rechtlich sichergestellt werden soll, nicht im geringsten tangiert. In Anbetracht dessen erscheint eine neue Gesamtplanung als nicht erforderlich und die Rüge der flickwerkartigen Zentrumsplanung als völlig unbegründet. Der Geltungsbereich des GP "Dorfzentrum" ist zweckmässig festgelegt worden.

Selbst wenn es auch zweckmässig wäre, die genannten Parzellen in den Geltungsbereich des GP "Dorfzentrum" einzubeziehen, was jedoch nicht zu überprüfen ist und prima vista gleichwohl zu verneinen wäre, so stünde es dem Regierungsrat nicht zu, der EG Hägendorf eine der beiden zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben, ansonsten er damit das eigene Ermessen anstelle desjenigen der Gemeinde setzen und so in deren Autonomiebereich eingreifen würde (siehe oben Ziff. 4).

9. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Vorinstanz die Einsprache Fürst, soweit sie überhaupt darauf einzutreten hatte, zu Recht abgewiesen hat, weshalb die vorliegende Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Fr. 500.-- an die auf total Fr. 1'000.-- festgesetzten Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen. Die geschuldeten Verfahrenskosten werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

D. Beschwerde COOP Olten

10. Die Beschwerdeführerin ist mit dem Nichteintreten der Vorinstanz auf die von ihr verlangte andere Linienführung der Erschliessung nicht einverstanden.

Die Erschliessung ist nicht Gegenstand des angefochtenen GP "Dorfzentrum" (siehe oben Ziff. 6 Abs. 2). Daran vermag auch die Tatsache, dass die Ein-/Ausfahrt zur unterirdischen Einstellhalle des Dorfsentrums nicht mehr so wie im GP "Zentrumsplanung" vorgesehen, sondern auf die öffentliche Strasse COOP/Fürst geplant ist, nichts zu ändern.

Ausserdem ergibt sich, entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin, durch die Verlegung der Ein-/Ausfahrt zur Einstellhalle des Dorfcentrums keine wesentlich neue Ausgangslage bezüglich Erschliessung: Die Zufahrt zur Einstellhalle war bereits im GP "Zentrumsplanung" an die öffentliche Strasse COOP/Fürst angeschlossen. Ebenso an diese Strasse angeschlossen war die Zufahrt zu den 12 oberirdischen - im GP "Dorfzentrum" nicht mehr figurierenden - Parkplätzen. Gerade im Bereich, wo diese Parkplätze geplant waren, sieht der GP "Dorfzentrum" nun die Ein-/Ausfahrt zur Einstellhalle vor, was auf Linienführung, Lage und Platzbedarf der besagten öffentlichen Strasse aber überhaupt keinen Einfluss hat. Lediglich die darüber laufenden Verkehrsfrequenzen verbessern sich zugunsten der Beschwerdeführerin etwas.

Die Vorinstanz ist daher auf die entsprechenden Rügen zu Recht nicht eingetreten.

11. Der von der Beschwerdeführerin beabsichtigte (und im Zeitpunkt des Entscheides der Vorinstanz hinsichtlich Projektierung noch in den Anfängen steckende) Neubau ist nicht Gegenstand des angefochtenen GP "Dorfzentrum", weshalb die Vorinstanz darauf zu Recht nicht eingetreten ist.

Die angebehrte Gesamtplanung ist weder erforderlich noch könnte der Regierungsrat eine solche, selbst wenn sie auch zweckmässig wäre, der Gemeinde Hägendorf vorschreiben (siehe oben Ziff. 8).

12. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Vorinstanz die Einsprache COOP Olten, soweit sie überhaupt darauf einzutreten hatte, zu Recht abgewiesen hat, weshalb die vorliegende Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist. Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Fr. 500.-- an die auf total Fr. 1'000.-- festgesetzten Verfahrenskosten (inkl. Entscheidungsbühr) zu bezahlen. Die geschuldeten Verfahrenskosten werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

III. Genehmigung

13. Der Gestaltungsplan "Dorfzentrum" erweist sich im übrigen als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 BauG, weshalb er zu genehmigen ist.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungsplan "Dorfzentrum" der Einwohnergemeinde Hägendorf, Massstab 1 : 200, wird genehmigt.

2. Die Beschwerde HP. Studer, Hägendorf, wird infolge Rückzuges als erledigt von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben. Es werden keine Kosten erhoben.

3. Die Beschwerde F. Fürst, Hägendorf, wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat Fr. 500.-- an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet.

4. Die Beschwerde COOP Olten, Olten, wird abgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat Fr. 500.-- an die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss wird verrechnet.

5. Die Kanalisationserschliessung ist in einem Detailentwässerungskonzept aufzuzeigen und dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft bis zum 15. Juli 1990 zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

6. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung F. Fürst, Hägendorf:

Kostenvorschuss Fr. 500.--
./.. Verfahrenskosten
(inkl. Entscheidgebühr) Fr. 500.-- von Kto. 119.57 auf Kto.
--.-- 2000-431.00 umbuchen

Kostenrechnung COOP Olten, Olten:

Kostenvorschuss Fr. 500.--
./.. Verfahrenskosten
(inkl. Entscheidgebühr) Fr. 500.-- von Kto. 119.57 auf Kto.
--.-- 2000-431.00 umbuchen

Kostenrechnung EG Hägendorf:

Genehmigungsgebühr Fr. 300.-- Kto. 2000-431.00
Publikationskosten Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00
Fr. 323.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====

(Staatskanzlei Nr. 177) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Blumhardt

Bau-Departement (2), FÜ/TS/uh (Beschwerde 90/2)
Departementssekretär
Rechtsdienst Bau-Departement (Fü)
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Finanzverwaltung (2), zur Umbuchung
Sekretariat der Katasterschätzung
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten
Ammannamt der EG, 4614 Hägendorf, mit 1 gen. Plan (folgt
später), mit Einzahlungsschein (einschreiben)
Baukommission der EG, 4614 Hägendorf
A + P Architektur und Planung, HH. Latscha + Roschi,
Bühlstrasse 603, 4622 Egerkingen
HP. Studer, Architektur + Bauleitung, Bachstrasse 50,
4614 Hägendorf (einschreiben)
F. Fürst, Eigasse 3, 4614 Hägendorf (einschreiben)
Dr. Helmuth Strub, Advokatur und Notariat, Ringstrasse 1,
Postfach, 4603 Olten (einschreiben)

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Hägendorf: Gestaltungsplan "Dorfzentrum"